



*Coop Personalversicherung – Pensionskasse der Coop Gruppe
Coop Assurance du personnel – Caisse de pension du groupe Coop
Coop Assicurazione del personale – Cassa pensione del gruppo Coop*

Versicherungsreglement 2005

Verabschiedet am
22. Oktober 2004
In Kraft seit dem
01.01.2005

Versicherungsreglement 2005

Begriffe	7
Rechtliche Natur und Zweck	8
Art. 1 Rechtliche Natur	8
Art. 2 Zweck	8
Art. 3 Verhältnis zum BVG	8
Zugehörigkeit zur CPV/CAP	9
Art. 4 Grundsatz	9
Art. 5 Beginn der Versicherung	9
Art. 6 Informationspflicht der versicherten Person bei Beginn des Arbeitsverhältnisses	10
Art. 7 Freizügigkeitsleistung beim Beitritt zur CPV/CAP	10
Art. 8 Einkauf von Vorsorgeleistungen	11
Art. 9 Ende der Zugehörigkeit zur CPV/CAP	12
Art. 10 Unbezahlter Urlaub	12
Art. 11 Übertritt zu einem anderen Kollektivmitglied	12
Grundlagen und Definitionen	13
Art. 12 Versicherungsarten	13
Art. 13 Altersberechnung	13
Art. 14 Massgebender Jahreslohn	13
Art. 15 Versicherter Lohn	14
Art. 16 Altersguthaben	14
Art. 17 Überschussguthaben	15
Art. 18 Zusatzguthaben	16
Art. 19 Zusatzversicherung	16
Art. 20 Altersgutschriften	17
Art. 21 Zusatzgutschriften der CPV/CAP	17
Leistungen der CPV/CAP	18
Allgemeines	18
Art. 22 Geltendmachung von Ansprüchen	18
Art. 23 Auszahlungsbestimmungen	18
Art. 24 Kürzung der Leistungen bei Überversicherung	19
Art. 25 Anpassung an die Preisentwicklung, Fonds für Rentenverbesserungen	20
Art. 26 Kapitalleistungen anstelle von Renten	21
Altersleistungen	22
Art. 27 Rücktrittsalter	22
Art. 28 Höhe der Altersrente	22
Art. 29 Zusätzliche Überbrückungsrente	22

Invalidenrente	24
Art. 30 Anerkennung der Invalidität	24
Art. 31 Beginn und Ende des Anspruchs	24
Art. 32 Höhe der Invalidenrente	25
Art. 33 Änderung des Invaliditätsgrades	25
Ehegattenrente	26
Art. 34 Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente	26
Art. 35 Höhe der Renten	26
Art. 36 Ansprüche des geschiedenen Ehegatten	26
Kinderrenten/Waisenrenten	27
Art. 37 Anspruch	27
Art. 38 Beginn und Ende des Anspruchs für Kinder- und Waisenrenten	27
Art. 39 Höhe der Kinder- und Waisenrenten	27
Todesfallkapital	28
Art. 40 Anspruch auf das Todesfallkapital	28
Art. 41 Höhe des Todesfallkapitals	28
Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Freizügigkeit)	29
Art. 42 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	29
Art. 43 Betrag der Freizügigkeitsleistung	29
Art. 44 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	30
Art. 45 Barauszahlung	30
Art. 46 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	31
Wohneigentumsförderung	32
Art. 47 Vorbezug	32
Art. 48 Verpfändung	33
Fonds für Rentenverbesserungen, Fonds für Härtefälle und Partnerschaftsrenten	34
Art. 49 Fonds für Rentenverbesserungen	34
Art. 50 Fonds für Härtefälle und Partnerschaftsrenten	34
Finanzierung der CPV/CAP	35
Art. 51 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge	35
Art. 52 Ordentlicher Beitrag	35
Art. 53 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung	36
Art. 54 Aufteilung der Beiträge	36
Art. 55 Beitrag des Kollektivmitglieds in den Fonds für Rentenverbesserungen	36
Art. 56 Geldverkehr	37
Art. 57 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	37
Art. 58 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes	37

Übergangsbestimmungen	38
Aktive Vollversicherte gemäss Versicherungsreglement 1990	38
Art. 59 Höhe des Altersguthabens am 1. Januar 1995	38
Art. 60 Abgeltung des Alterskapitals für weibliche Versicherte in der bisherigen Normalversicherung	38
Art. 61 Ordentliche Progression gemäss Artikel 15 des Versicherungsreglementes 1990	38
Art. 62 Höhe der Ehegattenrente	39
Art. 63 Höhe der Freizügigkeitsleistung	39
Art. 64 Versicherung in den früheren Spezial- und BVG-Versicherungen	39
Art. 65 Gewährte Besitzstände	40
Art. 66 Teuerungsausgleich nach Artikel 66 des Reglementes 1966	41
Art. 67 Durch die Kollektivmitglieder gewährter Teuerungsausgleich	41
Art. 68 Vorgehen bei Zielkonflikten	41
Diverse Übergangsbestimmungen	42
Art. 69 Erhöhung der Altersrente	42
Art. 70 EPA-Rentenbezüger	42
Schlussbestimmungen	43
Art. 71 Informationen durch die CPV/CAP	43
Art. 72 Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten	43
Art. 73 Pflichten des Kollektivmitgliedes	44
Art. 74 Verkehr zwischen Kollektivmitglied und CPV/CAP	44
Art. 75 Haftung und Schweigepflicht	45
Art. 76 Auslegung des Reglementes	45
Art. 77 Lücken im Reglement/Streitigkeiten	45
Art. 78 Reglementsänderungen	46
Art. 79 Inkrafttreten	46

Begriffe

1. In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe verwendet:

CPV/CAP	CPV/CAP Coop Personalversicherung
Kollektivmitglied	Unternehmung oder Körperschaft, die Kollektivmitglied der CPV/CAP ist
Mitarbeitende	entspricht in der Bedeutung dem obligationenrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. Der Begriff «Ehegatte» wird im Interesse der Lesbarkeit und der Kongruenz mit Gesetzestexten auf beide Geschlechter angewendet.

Rechtliche Natur und Zweck

Art. 1 Rechtliche Natur

1. Unter der Bezeichnung CPV/CAP Coop Personalversicherung besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Basel-Stadt gemäss Artikel 828 ff. OR.
2. Das vorliegende Versicherungsreglement der CPV/CAP ist gestützt auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf das BVG, das OR, das FZG sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen worden.
3. Grundlage sind ferner die CPV/CAP-Statuten. Das Versicherungsreglement wird gemäss der Statuten vom Verwaltungsrat erlassen.

Art. 2 Zweck

1. Die CPV/CAP bezweckt, die Mitarbeitenden der Kollektivmitglieder gemäss den Statuten sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.
2. Das Versicherungsreglement dient der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und regelt die Durchführung der Versicherung.
3. Geregelt werden Rechte und Pflichten zwischen der CPV/CAP und den Kollektivmitgliedern sowie deren gemäss Artikel 7 der Statuten von 2004 bei der CPV/CAP versicherten Mitarbeitende (nachfolgend «versicherte Personen» genannt).
4. Der Versicherungsplan gemäss vorliegendem Reglement entspricht einem versicherungsmässig geführten Beitragsprimat-Plan nach Artikel 15 FZG.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

1. Die CPV/CAP führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch.
2. Die CPV/CAP ist in Anwendung des Artikels 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die CPV/CAP verpflichtet sich damit als umhüllende Vorsorgeeinrichtung, mindestens die Minimalerfordernisse des BVG zu erfüllen.
3. Die CPV/CAP kann zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften Weisungen erteilen, die sich am Gebot der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Vereinfachung für alle Beteiligten orientieren.

Zugehörigkeit zur CPV/CAP

Art. 4 Grundsatz

1. Der Beitritt zur CPV/CAP ist für alle Mitarbeitenden der Kollektivmitglieder obligatorisch, deren massgebender Jahreslohn (Artikel 14) den jeweiligen BVG-Mindestlohn übersteigt (Eintrittsschwelle).
2. Für Mitarbeitende, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird die Eintrittsschwelle um den Rentenanspruch der IV (in Bruchteilen einer ganzen IV-Rente) gekürzt.
3. Das Kollektivmitglied kann auch Mitarbeitende zur Versicherung anmelden, deren massgebender Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt.
4. Nicht obligatorisch der CPV/CAP beizutreten haben Mitarbeitende:
 - a) für die das Kollektivmitglied gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
 - b) die mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so müssen sie auf den Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wird, der CPV/CAP beitreten;
 - c) die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
5. Die CPV/CAP kann Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, von der obligatorischen Versicherung befreien, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die CPV/CAP stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen internationaler Staatsverträge.
6. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag des Kollektivmitgliedes, gestützt auf Artikel 7 der Statuten und unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss BVG.

Art. 5 Beginn der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Bis zum 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres umfasst die Versicherung nur die Risiken Tod und Invalidität (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 6 Informationspflicht der versicherten Person bei Beginn des Arbeitsverhältnisses

1. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses haben Mitarbeitende das Kollektivmitglied über ihre persönliche Situation im Vorsorgebereich zu informieren. Dies geschieht in der Regel durch Abgabe der Abrechnung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Zumindest sind mitzuteilen:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers oder der früheren Arbeitgeberin;
 - b) den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die überwiesen wird, den Betrag des Altersguthabens BVG der Freizügigkeitsleistung sowie, sofern älter als 50 Jahre, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c) den Betrag der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Heirat, sofern die Heirat nach dem 1.1.1995 erfolgt ist;
 - d) die erste aufgrund von Artikel 24 FZG mitgeteilte Austrittsleistung nach dem 1. Januar 1995 und den Berechnungsstichtag dieser Mitteilung; oder die erste Austrittsleistung nach dem 1. Januar 1995, die aber vor der ersten Mitteilung nach Artikel 24 FZG fällig wird sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit;
 - e) allfällige Beträge, die die versicherte Person als Vorbezug aus der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten hatte und die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet waren, sowie Angaben über das betroffene Wohneigentum;
 - f) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag sowie den Namen des Pfandgläubigers;
2. Das Kollektivmitglied ist verpflichtet, diese Informationen des Mitarbeitenden unverzüglich der CPV/CAP weiterzuleiten.

Art. 7 Freizügigkeitsleistung beim Beitritt zur CPV/CAP

1. Eine neu zu versichernde Person, die bereits einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war, muss von ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die CPV/CAP verlangen. Bestehen zudem Ansprüche bei einer oder mehreren Freizügigkeitseinrichtungen, so hat der neu eintretende Versicherte deren Überweisung an die CPV/CAP zu veranlassen.
2. Mit der an die CPV/CAP überwiesene Freizügigkeitsleistung werden, mit Wert per Überweisungsdatum, Vorsorgeleistungen eingekauft, indem die Freizügigkeitsleistung zur Erhöhung des Altersguthabens der versicherten Person angerechnet wird. Die so eingekauften Leistungen dürfen höchstens zu einer versicherten Invalidenrente von 65% des zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherten Lohnes führen.

3. Versicherungen, die nach BVG koordiniert oder Versicherungen, die aufgrund besonderer Versicherungspraxis des Kollektivmitgliedes nicht mit Erhöhungsgutschriften nachversichert werden, sind von vorstehender Begrenzung nicht betroffen. Der Entscheid liegt bei der CPV/CAP.
4. Übersteigt der von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesene Betrag die Kosten des Einkaufs gemäss vorstehendem Absatz 1, so wird der übersteigende Betrag dem Überschussguthaben gutgeschrieben.

Art. 8 Einkauf von Vorsorgeleistungen

1. Versicherte Personen in der Vollversicherung können, nach Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben an die CPV/CAP, mit persönlichen Einlagen zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Der Einkauf mit persönlichen Einlagen ist insofern zulässig, als die versicherte Invalidenrente noch nicht 65% des versicherten Lohnes erreicht.
2. Die versicherte Person kann den Betrag für den Einkauf entweder durch Barzahlung oder in Teilraten bezahlen. Entscheidet sie sich für Ratenzahlung, so werden die Einzelheiten der Abzahlung in einer Vereinbarung zwischen der CPV/CAP und der versicherten Person festgehalten. Die vereinbarten Teilzahlungen enthalten nebst dem Zins eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall. Massgebend für die Berechnung des Einkaufs ist das Datum der Überweisung bzw. des Abschlusses der Vereinbarung.
3. Die versicherte Person hat sich innerhalb von 60 Tagen seit dem Beitritt zur CPV/CAP zu entscheiden, ob sie den Einkauf durch Ratenzahlungen finanzieren will. Nach Ablauf dieser Frist wird der Verzicht der versicherten Person auf diese Möglichkeit angenommen.
4. Nach Ablauf der in Absatz 3 erwähnten 60 Tage kann die versicherte Person jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung Vorsorgeleistungen in dem in Absatz 1 festgehaltenen Rahmen einkaufen. In diesem Fall ist für die Ermittlung des maximalen Einkaufs ihr versicherter Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs massgebend. Hat die versicherte Person einen Vorbezug ihres Vorsorgeguthabens als Wohneigentumsförderung bei der CPV/CAP oder einer vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung geltend gemacht, sind solche private Einkäufe erst möglich, wenn der vorbezogene Betrag unter den gleichen Rechtstiteln wieder zurückerstattet ist.
5. Finanziert die Arbeitgeberfirma einen Einkauf von Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise, so wird zwischen der CPV/CAP, dem Kollektivmitglied und der versicherten Person eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung hält insbesondere fest, dass beim Austritt der versicherten Person innert 10 Jahren seit dem Einkauf der von der Arbeitgeberfirma bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 43 abgezogen wird und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 10 Jahren fehlende Jahr, berechnet ab dem effektiven Eintrittsdatum. Die Kürzung für einen Bruchteil eines Jahres wird pro rata temporis berechnet. Der der versicherten Person nicht zugespochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.

6. Zugunsten einer versicherten Person überwiesene Vorsorgeguthaben, die auf richterliche Anordnung im Zuge einer Scheidung überwiesen werden, sind sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 7 zu verwenden.

Art. 9 Ende der Zugehörigkeit zur CPV/CAP

1. Die Zugehörigkeit zur CPV/CAP endet, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität, Altersrücktritt oder Tod aufgelöst wird.
2. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Nach Ablauf eines Monats erlischt der Versicherungsschutz der CPV/CAP auf jeden Fall.

Art. 10 Unbezahlter Urlaub

1. Bei einem unbezahlten Urlaub bleibt der Versicherungsschutz bei der CPV/CAP in der zu Beginn des Urlaubs gültigen Höhe bestehen.
2. Die CPV/CAP ist berechtigt, für die Leistungen bei Tod und Invalidität Vorbehalte anzubringen, sofern sich die versicherte Person während ihres unbezahlten Urlaubs besonderen Gefahren und Wagnissen ausgesetzt hat, deren Folgen zum Versicherungsfall führten.
3. Der CPV/CAP sind für die Dauer des Urlaubs die gesamten Beiträge zu entrichten.
4. Erfolgt die Beitragsnachzahlung nicht oder nur teilweise, wird das Altersguthaben nach Beendigung des unbezahlten Urlaubs nach Massgabe der fehlenden Beiträge reduziert.

Art. 11 Übertritt zu einem anderen Kollektivmitglied

1. Übertritte einer versicherten Person von einem Kollektivmitglied zu einem andern werden von der CPV/CAP grundsätzlich auf den 1. eines Monats berücksichtigt.
2. Beim Übertritt wird die gesamte Versicherung unverändert übernommen.
3. Die CPV/CAP rechnet mit dem bisherigen und dem neuen Kollektivmitglied die Pro-rata-Beiträge des laufenden Jahres ab. Die Anpassung der Versicherung an allenfalls veränderte Lohnverhältnisse erfolgt anschliessend.
4. Sind allfällige Arbeitnehmeranteile an Erhöhungsgutschriften noch nicht vom Lohn der übertretenden versicherten Person abgezogen, werden die noch ausstehenden Abzüge der versicherten Person beim alten Kollektivmitglied zwecks Weiterführung auf das neue Kollektivmitglied übertragen und verrechnet, während die Arbeitgeberanteile beim Kollektivmitglied belastet bleiben, das die Lohn-erhöhung gewährt hat.

Grundlagen und Definitionen

Art. 12 Versicherungsarten

1. Das Kollektivmitglied wählt im Einvernehmen mit der CPV/CAP die für seine Mitarbeitenden massgebende Versicherungsart. Zur Wahl stehen:

	Versicherungsart N	Versicherungsart B
Koordinationsabzug	29% des massgebenden Jahreslohnes	gemäss BVG
Begrenzung des massgebenden Lohnes	keine	oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 BVG
Begrenzung der versicherten Invalidenrente (bei Eintritt und Einkauf)	auf 65% des versicherten Lohnes	keine
Überschussguthaben (Artikel 17)	möglich	nicht möglich
Erhöhungsgutschriften	in der Regel	keine

2. Der Verwaltungsrat kann Versicherungspläne genehmigen, welche von den Versicherungsarten N und B abweichen, insofern der Grundsatz der Kollektivität eingehalten wird. Der Grundsatz der Kollektivität erfordert insbesondere, dass entweder der ganze Personalbestand des Kollektivmitglieds oder eine nach objektiven Kriterien definierte Personalkategorie des Kollektivmitglieds versichert wird.

Art. 13 Altersberechnung

1. Das für die Bestimmung der Höhe der Altersgutschriften und der Beiträge massgebende Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 14 Massgebender Jahreslohn

1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres. Zu berücksichtigen sind Lohnbestandteile, die regelmässigen Charakter haben: Schichtzuschläge, Schmutzzulagen, Kühlzulagen, Gefahrenzulagen usw. Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Kollektivmitglied beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
2. Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst dürfen vom massgebenden Jahreslohn nicht abgezogen werden. Zur Bestimmung des massgebenden Jahreslohnes werden gelegentlich anfallende Bestandteile wie Dienstadterszulagen, Überzeitenschädigungen usw. weggelassen. Kinderzulagen und vergleichbare Leistungen sind nicht Bestandteil des massgebenden Jahreslohnes im Sinne des vorliegenden Reglementes.

3. Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der massgebende Jahreslohn dem AHV-pflichtigen Lohn des Vorjahres (allenfalls umgerechnet auf ein ganzes Jahr) unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.
4. Für versicherte Personen, deren AHV-Lohn nicht im Voraus bestimmt werden kann, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt. Die CPV/CAP berücksichtigt dabei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.
5. Die CPV/CAP übernimmt keine Versicherung von Lohnbestandteilen, die von einer versicherten Person bei einem Nicht-CPV/CAP-Kollektivmitglied erzielt werden.

Art. 15 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, abzüglich eines Koordinationsabzuges. Die Höhe des Koordinationsabzuges erfolgt gemäss Versicherungsart (Artikel 12). Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und der Altersgutschriften.
2. Der versicherte Lohn wird erstmals beim Beitritt zur CPV/CAP festgesetzt, später (unter Vorbehalt von Absatz 4) auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres. Lohnänderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, werden für die CPV/CAP erst im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Änderungen des Beschäftigungsgrades.
3. Tritt ein Versicherungsfall ein, ist die CPV/CAP bereit, eine allenfalls nicht berücksichtigte Lohnerhöhung unter dem Jahr rückwirkend zu den normalen Ansätzen nachzuversichern, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt allenfalls fällig werdenden Erhöhungsgutschriften.
4. Vermindert sich der Jahreslohn einer versicherten Person und wäre deshalb ihr versicherter Lohn herabzusetzen, so wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als die versicherte Person und das Kollektivmitglied bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu bezahlen. Andernfalls wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten Jahreslohn angepasst.

Art. 16 Altersguthaben

1. Für jede aktive oder invalide versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Das Altersguthaben besteht aus:
 - a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, insofern diese nicht dem Überschussguthaben überwiesen werden (Artikel 7);
 - b) den persönlichen Einlagen (Artikel 8);
 - c) den jährlichen Altersgutschriften der versicherten Person und des Kollektivmitgliedes (Artikel 20);

- d) den Zusatzgutschriften der CPV/CAP (Artikel 21);
 - e) den Erhöhungsgutschriften der versicherten Person und des Kollektivmitgliedes (Artikel 53);
 - f) den allfälligen, durch den Verwaltungsrat beschlossenen Zuwendungen;
 - g) den zur Erreichung eines Rentenziels bei Alterspensionierung eingelegten Erhöhungsgutschriften.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) sowie die durch den Verwaltungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
 3. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung werden dem Altersguthaben belastet.
 4. Die Altersguthaben gemäss BVG werden mindestens zu dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz verzinst. Der Zinssatz für die Altersguthaben der CPV/CAP wird vom Verwaltungsrat jeweils für die Dauer des kommenden Jahres festgelegt.

Art. 17 Überschussguthaben

1. Für versicherte Personen der Versicherungsart N (Artikel 12) mit Erhöhungsgutschriften (Artikel 53) wird ein Überschussguthaben geführt, insofern ihre mitgebrachten Vorsorgeguthaben beim Beitritt zur CPV/CAP den Betrag übersteigen, welcher für die Finanzierung einer Invalidenrente von 65% des versicherten Lohnes notwendig ist.
2. Das Überschussguthaben wird zu den gleichen Bedingungen verzinst, wie das Altersguthaben. Dem Überschussguthaben werden keinerlei Altersgutschriften gutgeschrieben. Hingegen werden auf diesem Überschussguthaben die allfälligen Zusatzgutschriften (Artikel 21) gewährt.
3. Das Überschussguthaben wird für die Berechnung der versicherten Leistung in der Aktivzeit nicht herangezogen, hingegen für den Nachweis der Mindestleistungen gemäss BVG berücksichtigt.
4. Das Überschussguthaben wird dem Altersguthaben gutgeschrieben:
 - a) bei Wechsel in eine Versicherungsart ohne Erhöhungsgutschriften (Artikel 12);
 - b) vor Auszahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung und vor Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung;
 - c) vor der Berechnung des Freizügigkeitsanspruchs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- d) für einen Einkauf der versicherten Person in das reglementarische Maximum, falls durch die Änderung der Koordination oder des Beschäftigungsgrades die Begrenzung von 65% unterschritten ist.
5. Das Überschussguthaben kann verwendet werden:
- a) zur Begleichung des Anteils der versicherten Person an Erhöhungsgutschriften (Artikel 53), auf Wunsch der versicherten Person;
 - b) zur Erhöhung von Leistungen im Versicherungsfall;
 - c) als Kapitalbetrag bei Alterspensionierung, bei Invalidität im Ausmass des Invaliditätsgrades der CPV/CAP (Artikel 30) oder beim Tod der versicherten Person, sofern nicht ein Todesfallkapital (Artikel 40) zur Auszahlung gelangt.
 - d) für den Einkauf des maximalen Rentenziels durch die versicherte Person bei Veränderungen der Koordination oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Art. 18 Zusatzguthaben

1. Der Verwaltungsrat der CPV/CAP kann auf Antrag einem Kollektivmitglied ermöglichen, für seine versicherten Mitarbeitenden unter Beteiligung der versicherten Person oder auf eigene Kosten ein Zusatzguthaben zu errichten. Dieses kann der Finanzierung einer AHV-Überbrückungsleistung oder dem Einkauf eines Leistungsziel bei Alterspensionierung dienen.
2. Das Zusatzguthaben darf die Summe von drei massgebenden Jahreslöhnen (Artikel 14) nicht übersteigen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bestimmungen über die Freizügigkeit anwendbar.

Art. 19 Zusatzversicherung

1. Der Verwaltungsrat der CPV/CAP kann auf Antrag einem Kollektivmitglied ermöglichen, für seine versicherten Mitarbeitenden eine Zusatzversicherung einzurichten. Der Kreis der versicherten Personen wird nach kollektiven Kriterien festgelegt.
2. Der versicherte Lohn beträgt 12000 Franken. Die Altersgutschriften und die Beiträge entsprechen den in den Artikeln 20 und 52 festgelegten Sätzen.
3. Die versicherte Person hat wie folgt Anspruch auf die Leistungen aus der Zusatzversicherung:
 - a) bei Altersrücktritt: die Summe der verzinnten Altersgutschriften wird zur Erhöhung der Altersleistungen oder von Übergangsrenten verwendet;
 - b) bei Invalidität: es besteht Anspruch auf eine zusätzliche, jährliche Rente von 7800 Franken und eine jährliche Kinderrente von 1950 Franken, die beim Tod der invaliden Person durch eine Waisenrente in gleicher Höhe abgelöst wird. Beim Tod der invaliden Person besteht ferner ein Anspruch auf eine Ehegattenrente von 5460 Franken;

- c) bei Tod: es besteht Anspruch auf ein zusätzliches, einmaliges Todesfallkapital in Höhe der 12-fachen Invalidenrente (93 600 Franken);

Art. 20 Altersgutschriften

1. Die jährlichen Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohnes und aufgrund des Alters der versicherten Person wie folgt festgelegt:

Alterskategorien	Altersgutschriften in% des versicherten Lohnes
25–31 Jahre	7%
32–41 Jahre	10%
42–51 Jahre	15%
52–65 Jahre	18%

2. Für Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen der CPV/CAP wird das Altersguthaben über den für die Leistung herangezogenen Teil weiter geöffnet. Dies erfolgt, indem bei Wiedererlangung einer ganzen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit durch die Einlage eines Guthabens, das unter Berücksichtigung des bei Leistungsbeginn massgeblichen versicherten Lohnes und der diesem Lohn und dem aktuellen Alter der versicherten Person zugeordneten Altersgutschriften eine versicherte Rente ergibt, die der Höhe der vormals geleisteten Grundrente plus die seit Beginn der CPV/CAP-Leistungen erfolgten Rentenerhöhungen (Artikel 25) entsprechen.

Art. 21 Zusatzgutschriften der CPV/CAP

1. Die CPV/CAP kann ihren aktiven versicherten Personen periodisch Zusatzgutschriften mit Fälligkeit am 1. Januar gewähren.
2. Die Höhe der Zusatzgutschrift wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der CPV/CAP und der Anpassung der laufenden Renten (Artikel 25) festgelegt.
3. Die Höhe der Zusatzgutschrift der CPV/CAP bemisst sich in Prozenten des am 31. Dezember des entsprechenden Vorjahres vorhandenen Altersguthabens. Der Verwaltungsrat legt einen für alle aktiven Versicherten einheitlichen Prozentsatz für die Zusatzgutschrift fest.

Leistungen der CPV/CAP

Allgemeines

Art. 22 Geltendmachung von Ansprüchen

1. Alle Leistungen gegenüber der CPV/CAP werden vom Kollektivmitglied geltend gemacht. Ausgenommen sind Mutationen bereits laufender Leistungen.
2. Das Kollektivmitglied ist verpflichtet, alle von der CPV/CAP verlangten Unterlagen für die Überprüfung des Leistungsanspruches beim Anspruchsberechtigten anzufordern und der CPV/CAP beizubringen. Bringt das Kollektivmitglied oder der Anspruchsberechtigte solche Dokumente nicht bei, so kann die CPV/CAP die Auszahlung der Leistungen aufschieben.

Art. 23 Auszahlungsbestimmungen

1. Die CPV/CAP zahlt ihre Leistungen wie folgt
 - a) Renten: Monatlich, nachschüssig auf das Ende des Monats.
 - b) Kapitalleistungen: Innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, nachdem sie im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruches verlangten Unterlagen ist.
2. Die Auszahlung von Vorsorgeleistungen der CPV/CAP erfolgt grundsätzlich bargeldlos direkt an den Anspruchsberechtigten. In Ausnahmefällen erbringt die CPV/CAP ihre Leistung mittels Check oder Postanweisung. Erfüllungsort für die Auszahlung ist der Sitz der CPV/CAP.
3. Kann die Überweisung von Renten ins Ausland nicht sichergestellt werden oder ergeben sich Anhaltspunkte, dass Artikel 72 (Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten) aufgrund eines ausländischen Wohnortes nicht durchgesetzt werden kann, ist die CPV/CAP in Ausnahmefällen berechtigt, eine dem Gegenwert der Rente entsprechende Kapitalleistung auszus zahlen. Die Umrechnung erfolgt mit den versicherungstechnischen Grundlagen der CPV/CAP.
4. Die CPV/CAP verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die zu Gunsten invalider oder verstorbener versicherte Personen ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die Leistungen.
5. Wird die CPV/CAP vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der CPV/CAP angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die CPV/CAP nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
6. Wird die CPV/CAP leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhö-

hung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der CPV/CAP versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

7. Die CPV/CAP kann von einer ganz oder teilweise invaliden Person oder von den Hinterbliebenen einer verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der CPV/CAP gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten; vorbehalten bleibt die Subrogation gemäss BVG. Die CPV/CAP ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
8. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die CPV/CAP ihre Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
9. Die Leistungen der CPV/CAP können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Gesetzgebung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die das Kollektivmitglied an die CPV/CAP abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
10. Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 24 Kürzung der Leistungen bei Überversicherung

1. Ergeben die Leistungen der CPV/CAP an eine invalide Person oder an Hinterbliebene einer verstorbenen versicherten Person zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag, der grösser ist als 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so kürzt die CPV/CAP ihre Leistungen entsprechend. Bei der Berechnung des Maximums von 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes werden allfällige Kinderzulagen und ähnliche Zuwendungen nicht berücksichtigt.
2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
 - a) die Leistungen der AHV/IV;
 - b) die Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz;
 - c) die Leistungen der Militärversicherung;
 - d) die Leistungen ausländischer Sozialversicherungsträger;
 - e) die Leistungen anderer Versicherungen, zu deren Prämien das Kollektivmitglied mindestens 50% beigetragen hat. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen des Kollektivmitgliedes für bestimmte Personalkategorien.

- f) allfällige Lohnzahlungen des Kollektivmitglieds oder Lohnersatzleistungen;
 - g) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden.
3. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den hinterbliebenen Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
 4. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.
 5. Bei Leistungsreduktion infolge Scheidung oder Wohneigentumsförderung sind diejenigen Leistungen massgebend, auf die der Versicherte ohne Reduktion Anspruch gehabt hätte.
 6. Kapitaleleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der CPV/CAP in Renten umgerechnet.
 7. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das Rücktrittsalter hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der CPV/CAP zwecks Anwendung dieses Artikels wie eine Invalidenrente behandelt.
 8. Falls die Leistungen der CPV/CAP gekürzt werden, so werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.
 9. Die Kürzung wird jährlich überprüft, oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wobei die allgemeine Lohnentwicklung und die Situation der versicherten Person massgebend sind.
 10. Der gegebenenfalls nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der CPV/CAP.

Art. 25 Anpassung an die Preisentwicklung, Fonds für Rentenverbesserungen

1. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der CPV/CAP werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der CPV/CAP und nach Massgabe der im Fonds für Rentenverbesserungen vorhandenen Mittel angepasst.
2. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Verwaltungsrat jährlich, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der CPV/CAP und der gewährten Zusatzgutschriften (Artikel 21). Er hält seinen Entscheid im Geschäftsbericht fest.
3. Die Anpassung hat eine entsprechende Erhöhung des Deckungskapitals zur Folge.

4. Darüber hinaus haben die Kollektivmitglieder die Möglichkeit, in eigener Verantwortung und auf ihre Kosten periodisch oder einmalig über die CPV/CAP zusätzliche Leistungen an die Rentnerinnen und Rentner zu erbringen. Den technischen Möglichkeiten der CPV/CAP ist Rechnung zu tragen.

Art. 26 Kapitalleistungen anstelle von Renten

1. Aktive versicherte Personen können bei Alterspensionierung höchstens die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalabfindung beziehen. Das für die Kapitalabfindung verfügbare Altersguthaben wird um die Hälfte der allfälligen, nicht wieder eingekauften Vorbezüge für Wohneigentum oder Ehescheidung reduziert.
2. Bei Alterspensionierung kann eine aktive versicherte Person, deren Anspruch auf Altersrente 10% der einfachen maximalen AHV-Rente nicht übersteigt, anstelle der Rente eine volle Kapitalabfindung verlangen.
3. Für Bezügerinnen und Bezüger einer Teilinvalidenrente gelten die vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf den aktiven Teil der Versicherung.
4. Der Bezug von Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ist bis spätestens zum vollendeten 57. Altersjahr bei der CPV/CAP schriftlich anzumelden.
5. Für verheiratete versicherte Personen ist die effektive Kapitalauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
6. Betragen die Jahresrenten der CPV/CAP 10% oder weniger als die entsprechenden Mindestrenten der AHV/IV, so erfolgt die Kapitalauszahlung durch die CPV/CAP automatisch.
7. Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP. Mit der Auszahlung eines Teils des Altersguthabens erlischt der Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP proportional.

Altersleistungen

Art. 27 Rücktrittsalter

1. Eine Altersrente wird ausgerichtet an alle versicherten Personen, die ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendetem 59. und dem 65. Altersjahr beenden und nicht die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangen. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.
2. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
3. Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres erreicht. Das technische Rücktrittsalter ist massgebend für die Berechnung der Risikoleistungen.
4. Die CPV/CAP-Regelung greift nicht in die arbeitsvertraglichen Verhältnisse zwischen dem Kollektivmitglied und der versicherten Person ein. Aufgrund des vorliegenden Reglements entstehen keine automatischen Ansprüche auf zusätzliche Leistungen des Kollektivmitglieds.

Art. 28 Höhe der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Versicherten (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Alter	Umwandlungssatz
59	5,82 %
60	6,00 %
61	6,18 %
62	6,36 %
63	6,54 %
64	6,72 %
65	6,90 %

2. Ein Altersmonat gemäss Absatz 1 entspricht somit einem Wert von 0.015%.

Art. 29 Zusätzliche Überbrückungsrente

1. Eine versicherte Person, die sich nach Vollendung des 59. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine zusätzliche Überbrückungsrente der CPV/CAP beantragen.
2. Die zusätzliche Überbrückungsrente wird bis zum Tod der versicherten Person, bis zur Entstehung eines Anspruches auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum Erreichen des vollendeten AHV-Alters der versicherten Person ausgerichtet.

3. Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente frei wählen, sofern die beiden nachfolgenden Begrenzungen nicht überschritten werden:
- Die Überbrückungsrente darf den Betrag der dem letzten vollen Jahreslohn zugeordneten AHV-Altersrente nicht übersteigen;
 - Die Überbrückungsrente darf maximal so hoch gewählt werden, dass die Kürzung der Altersrente gemäss nachstehender Tabelle einen Viertel der vollen Altersrente beträgt:

Jährliche lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von jährlich 1000 Franken

<i>Dauer des Bezuges bis zum AHV-Rentenalter</i>	<i>Lebenslängliche Kürzung der Altersrente</i>
6 Jahre	325.–
5 Jahre	281.–
4 Jahre	234.–
3 Jahre	183.–
2 Jahre	128.–
1 Jahr	67.–

4. Für Bruchteile von Jahren des Bezuges werden die vorstehenden Kürzungssätze linear interpoliert.
5. Stirbt eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen der zur Berechnung der lebenslänglichen Kürzung massgebenden Frist oder entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente, werden die gekürzten Leistungen um den Deckungsanteil der nicht bezogenen Überbrückungsrente erhöht.

Invalidenrente

Art. 30 Anerkennung der Invalidität

- Die versicherte Person, die von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der CPV/CAP als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der CPV/CAP versichert war. Vorbehalten bleiben offensichtlich unhaltbare Verfügungen der IV.

- Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads der CPV/CAP ist der Invaliditätsgrad der IV massgebend:

Invaliditätsgrad der IV	Invaliditätsgrad der CPV/CAP	Restlicher aktiver Versicherungsgrad
Unter 40%	Keine Rente	100%
ab 40%	25%	75%
ab 50%	50%	50%
ab 60%	75	25%
ab 70%	ganze Rente	0%

Bei Alterspensionierung vor dem technischen Rücktrittsalter (Artikel 27) kann die versicherte Person von der CPV/CAP nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Beginn der Invalidität gemäss IV vor dem Rücktritt eingetreten ist.

Art. 31 Beginn und Ende des Anspruchs

- Der Anspruch auf die Invalidenrente der CPV/CAP wird nach Vorliegen der Verfügung der IV von der CPV/CAP entschieden und beginnt frühestens zum Zeitpunkt, an dem die IV die Zahlungen aufnimmt.
- Dauert die Abklärung der Invalidität durch die Organe der IV länger als die versicherte Person 365 Tage zusammenhängend auf ärztliche Weisung an der Arbeit verhindert war, oder sind die Verfügungen der IV noch nicht rechtskräftig, kann das Kollektivmitglied bei der CPV/CAP Antrag auf Leistungen ab dem Monatsersten, der dem Ablauf von 365 Tagen Absenz aus Gründen, die zur Anmeldung von Invalidenleistungen bei der IV führten, folgt, stellen. Die CPV/CAP-Rentenentscheide werden in diesem Fall nur gegenüber dem Kollektivmitglied begründet. Ebenso gehen Zahlungen bis zum Vorliegen der IV-Rentenverfügung an das Kollektivmitglied. Die CPV/CAP behält sich vor, den Anspruch nach Vorliegen der Verfügung der IV zu überprüfen, anzupassen oder zu widerrufen und bereits bezahlte Beträge ganz oder teilweise zurückzufordern. Die CPV/CAP behält sich im weiteren vor, Rentenzahlungen bis zur Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht des Kollektivmitglieds aufzuschieben. Werden anstelle von Renten durch die IV Taggelder ausgerichtet, kann die CPV/CAP für die Dauer der Taggeldbeziehung die eigenen Leistungen aussetzen oder kürzen.
- Der Anspruch auf die Invalidenrente der CPV/CAP erlischt:
 - am Ende des Monats, in dessen Verlauf die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente gestorben ist;

- b) am Ende des Monats, in dessen Verlauf die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt hat und kein Anspruch mehr auf eine Rente der IV besteht;
- c) spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine gleich hohe Altersrente abgelöst.

Art. 32 Höhe der Invalidenrente

1. Die volle Invalidenrente entspricht der Altersrente, auf die die versicherte Person bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters (Artikel 27) Anspruch hätte.
2. Grundlage für die Berechnung der Invalidenrente bildet der letzte beitragspflichtige Lohn der versicherten Person und ihr projiziertes Altersguthaben. Das projizierte Altersguthaben entspricht dem bei Anerkennung der Invalidität vorhandenen Altersguthaben, erhöht um diejenigen Altersgutschriften mit Zinsen, die der versicherten Person bis zum technischen Rücktrittsalter (Artikel 27) gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten beitragspflichtigen Lohn gearbeitet hätte.
3. Bei Teilinvalidität wird der Betrag der vollen Rente mit dem Invaliditätsgrad der CPV/CAP multipliziert. Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente der CPV/CAP erhält, gilt:
 - a) als invalid für jenen Teil des versicherten Lohnes bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht;
 - b) als aktiv für den Teil des versicherten Lohnes der dem restlichen aktiven Versicherungsgrad entspricht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf diesem Teil eine Austrittsleistung fällig.

Art. 33 Änderung des Invaliditätsgrades

1. Entsteht aufgrund einer Änderung des Invaliditätsgrades bei der IV ein anderer Rentenanspruch oder ändert der von der CPV/CAP festgelegte Invaliditätsgrad, so werden die Leistungen der CPV/CAP entsprechend angepasst.
2. Ist eine teilinvalide Person mit dem aktiven Teil der Versicherung ausgetreten und ist nicht die neue Vorsorgeeinrichtung für die Änderung des Invalidengrades zuständig, entscheidet die CPV/CAP aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen und dem rechtlichen Sachverhalt.
3. Bei einer teilweisen oder vollständigen Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit (Reaktivierung) wird die auf dem entsprechenden Teil der Invalidenrente bereits gewährte Rentenanpassung (Artikel 25) berücksichtigt.

Ehegattenrente

Art. 34 Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente

1. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte ab dem Monatsersten nach dem Todestag Anspruch auf eine Rente, sofern der überlebende Ehegatte:
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - b) das 35. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
2. Die Rente wird bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt oder wieder heiratet, ausbezahlt.
3. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag von 3 jährlichen Ehegattenrenten, womit seine Ansprüche gegenüber der CPV/CAP abgegolten sind.
4. Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzung für die Ehegattenrente nicht und bestehen keine weitere Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten oder dem Todesfallkapital gemäss Artikel 40. Mit der Kapitalleistung entfallen weitere Ansprüche an die CPV/CAP.

Art. 35 Höhe der Renten

1. Der Jahresbetrag der Ehegattenrente entspricht:
 - a) wenn der verstorbene Ehegatte aktiv versichert war: 70% der versicherten Invalidenrente;
 - b) wenn die verstorbene versicherte Person invalid war: 70% der laufenden Invalidenrente;
 - c) wenn die verstorbene Person pensioniert war: 70% der laufenden Altersrente.
2. Ist der hinterlassene Teil der Ehe- oder Lebenspartnerschaft mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte und wurde die Ehe nach dem 60. Altersjahr geschlossen, so wird die Ehegattenrente um jedes die genannte Grenze übersteigende Jahr der Altersdifferenz um 2% ihres Betrages gekürzt. Die Kürzung wird für jedes volle Jahr der Ehe- oder nachweislichen Partnerschaftsdauer um $\frac{1}{15}$ reduziert.

Art. 36 Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

1. Die Ansprüche des geschiedenen Ehegatten entsprechen den BVG-Minimalvorschriften.

Kinderrenten/Waisenrenten

Art. 37 Anspruch

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht mit dem Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente. Er gilt für jedes Kind gemäss Artikel 252 ZGB.
2. Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person nachweislich ganz oder teilweise aufgekomen ist, können von der CPV/CAP als rentenberechtigt anerkannt werden.
3. Stirbt eine aktive versicherte Person, hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Vorbehalten bleibt Artikel 31 ZGB.

Art. 38 Beginn und Ende des Anspruchs für Kinder- und Waisenrenten

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente.
2. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Monatsersten, der dem Tod der versicherten Person folgt.
3. Der Anspruch auf eine Kinder- bzw. Waisenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind oder die Waise das 18. Altersjahr vollendet.
4. Für Kinder oder Waisen, die in Ausbildung stehen oder invalid sind, bleibt der Anspruch auf die Kinder- bzw. die Waisenrente bis zum Ende ihrer Ausbildung oder der Invalidität bestehen, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
5. Der Anspruch erlischt im weiteren am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind oder die Waise verstorben ist.

Art. 39 Höhe der Kinder- und Waisenrenten

1. Der Jahresbetrag der Kinder- bzw. der Waisenrente entspricht:
 - a) wenn die versicherte Person invalid oder pensioniert ist: 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente;
 - b) wenn die verstorbene versicherte Person aktiv war: 25% der versicherten Invalidenrente;
 - c) wenn die verstorbene versicherte Person invalid oder pensioniert war: 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Todesfallkapital

Art. 40 Anspruch auf das Todesfallkapital

1. Stirbt eine aktive versicherte Person, und werden keine Hinterlassenenleistungen fällig, so haben Anspruch auf ein Todesfallkapital (in absteigender Reihenfolge):
 - a) von der aktiven versicherten Person zu Lebzeiten bezeichnete Begünstigte, welche von der verstorbenen Person wesentlich unterstützt worden sind. Will die aktive versicherte Person für den Fall ihres Ablebens jemanden begünstigen, ist der CPV/CAP zu Lebzeiten eine Erklärung zu den Akten zu geben. Personen, die vorsorglich gegenüber der CPV/CAP als Empfänger einer allfälligen Partnerschaftsrente vorgeschlagen wurden, gelten nach diesem Absatz als angemeldet, sofern nicht auf eine Partnerschaftsrente erkannt wird. Die CPV/CAP behält sich vor, den Tatbestand der wesentlichen Unterstützung zu überprüfen.
 - b) die Kinder der versicherten Person;
 - c) bei deren Fehlen die Eltern der versicherten Person.
2. Nach vorstehender Ordnung nicht zur Auszahlung gelangende Todesfallkapitalien verfallen der CPV/CAP.
3. Besteht keinerlei Berechtigung auf ein Todesfallkapital nach vorstehender Ordnung, gelangt ein Kapital in der Höhe einer halben Jahresinvalidenrente zur Begleichung der Todesfallkosten zur Auszahlung.

Art. 41 Höhe des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht dem höheren der folgenden beiden Beträge:
 - a) 50% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Jahresinvalidenrente;
 - b) der Summe der selbst finanzierten Altersgutschriften, zuzüglich die aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die CPV/CAP eingebrachte Freizügigkeit, ohne Zins. Ein allfälliges Überschussguthaben (Artikel 17) wird angerechnet.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Freizügigkeit)

Art. 42 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 59. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 59. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers überwiesen wird.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die CPV/CAP die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt der gesetzliche Verzugszins nach BVG geschuldet.
4. Für Übertritte von einem Kollektivmitglied zum anderen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 11.

Art. 43 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben plus allenfalls bestehende Austrittsguthaben gemäss Artikel 17 bis 19 dieses Versicherungsreglementes.
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe (mitgebrachte Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Beiträge des Versicherten. Auf den in der CPV/CAP geleisteten Beiträgen der versicherten Person erfolgt ein Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (Der Zuschlag beträgt jedoch höchstens 100%).
3. Allfällige Erhöhungsgutschriften (Artikel 53), die noch nicht vom Lohn abgezogen worden sind, werden mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.
4. Eine allfällige Restschuld eines Rateneinkaufs wird von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.
5. Die versicherte Person hat in jedem Fall mindestens Anspruch auf ihr BVG-Altersguthaben.

Art. 44 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat das Kollektivmitglied die versicherte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb der für einen rechtzeitigen Austritt bei der CPV/CAP notwendigen Frist, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben auf einem von der CPV/CAP zur Verfügung gestellten Formular zu machen.
2. Das Kollektivmitglied leitet das Austrittsformular unverzüglich an die CPV/CAP weiter.
3. Geht die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber oder einer neuen Arbeitgeberin ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht die versicherte Person kein neues Arbeitsverhältnis ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
5. Unterbreitet die versicherte Person die verlangten Angaben nicht in der verlangten Frist, so verfährt die CPV/CAP nach Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).
6. Eine Freizügigkeitsleistung darf höchstens an zwei verschiedene Adressen aufgeteilt werden.

Art. 45 Barauszahlung

1. Die versicherte Person kann die Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a) wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b) wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz nach dem 1. Juni 2007 in einen der ersten 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie dort weiterhin einer obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum ihrer Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.
3. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Die CPV/CAP ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 46 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

1. Ist die CPV/CAP aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden die verfügbaren Vorsorgeleistungen und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. In erster Linie werden allfällige Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben oder allfällige Zusatzguthaben und Zusatzversicherungen. Die übrigen Konti, einschliesslich das BVG-Altersguthaben werden proportional gekürzt.
2. Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei sich die versicherte Person innerhalb von 60 Tagen nach Überweisung gemäss Scheidungsurteil zu entscheiden hat.

Wohneigentumsförderung

Art. 47 Vorbezug

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis zum vollendeten 57. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die versicherte Person muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20000 Franken. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die CPV/CAP über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die CPV/CAP teilt den Versicherten und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung der verfügbaren Vorsorgeleistungen und der sich daraus ergebenden Leistungen. In erster Linie werden allfällige Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben oder allfällige Zusatzguthaben und Zusatzversicherungen. Die übrigen Konti, einschliesslich das BVG-Altersguthaben, werden proportional gekürzt.
8. Die versicherte Person kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezo-genen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum vollendeten 57. Altersjahr, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung

der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 48 Verpfändung

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis zum vollendeten 57. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die CPV/CAP.
6. Die Barauszahlung (Artikel 45), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Fonds für Rentenverbesserungen, Fonds für Härtefälle und Partnerschaftsrenten

Art. 49 Fonds für Rentenverbesserungen

1. Die CPV/CAP öffnet mit Beiträgen der Kollektivmitglieder (Artikel 55) und allfälligen Zuweisungen durch den Verwaltungsrat einen Fonds für Rentenverbesserungen.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Verwendung der im Fonds vorhandenen Mittel zur Anpassung der laufenden Renten (Artikel 25).

Art. 50 Fonds für Härtefälle und Partnerschaftsrenten

1. Die CPV/CAP öffnet gemäss Beschluss des Verwaltungsrates einen Fonds für Härtefälle und Partnerschaftsrenten.
2. Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle sind möglich für aktive CPV/CAP-Versicherte und ihre Angehörigen sowie nahestehende Personen, sofern sie durch Tod, Alter oder Invalidität einer in der CPV/CAP versicherten Person in eine finanzielle Notlage geraten und durch die ordentliche Sozialgesetzgebung nicht abgedeckt oder in diesem Reglement nicht erfasst sind.
3. Leistungen an Hinterlassene von aktiven, unverheirateten versicherten Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Partnerschaft) gelebt haben, werden ausgerichtet, sofern ein Versorgerschaden vorliegt. Die CPV/CAP entscheidet bei Vorliegen entsprechender Unterlagen und nachweislicher Sachverhalte sinngemäss nach Artikel 34 und 35.
4. Eine bestehende Partnerschaft kann unter Angabe der Personalien und der AHV-Nummer bei der CPV/CAP zuhanden der Akten angemeldet werden. Im Versicherungsfall kann auch ein entsprechender notarieller Vertrag vorgewiesen werden, aus dem die Dauer der Lebensgemeinschaft und die massgebliche Unterstützung durch die verstorbene versicherte Person hervorgehen.
5. Renten können unbefristet oder befristet ausgerichtet werden und die Anspruchsberechtigung periodisch überprüft werden.

Finanzierung der CPV/CAP

Art. 51 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragspflicht (versicherte Person + Kollektivmitglied) beginnt mit dem Beitritt zur CPV/CAP und besteht, solange die versicherte Person vom Kollektivmitglied einen Lohn oder einen Lohnersatz direkt oder aus einer bestehenden Versicherung bezieht, längstens jedoch bis sie Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen hat.
2. Wird die versicherte Person vollinvalid, so ruht die Beitragspflicht während der Dauer des Anspruchs auf die Invalidenrente. Wird die versicherte Person teilinvalid, so erstreckt sich die Beitragspflicht nur noch auf den aktiven Teil der Versicherung.
3. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Beiträge wird dem Kollektivmitglied jeweils zu Beginn eines neuen Jahres bekanntgegeben und tertialsweise vorschüssig fällig. Beiträge von unterjährig neueintretenden Versicherten werden auf den Zeitpunkt des Beitrittes zur CPV/CAP fällig. Die Erhöhungsbeiträge werden bei der ersten Beitragsfakturierung fällig.
4. Der Beitrag der versicherten Person wird vom Kollektivmitglied für Rechnung der CPV/CAP vom Lohn abgezogen. Zieht das Kollektivmitglied aufgrund besonderer Umstände andere als auf den Ausweisen und Mutationsquittungen der CPV/CAP ausgewiesene Beträge vom Zahltag ab, ist dies der CPV/CAP zur Korrektur der Mutation und der Beitragskonti zu melden.

Art. 52 Ordentlicher Beitrag

1. Der ordentliche Beitrag (versicherte Person + Kollektivmitglied) wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Beiträge:			
	<i>Altersgutschriften</i>	<i>Risiko</i>	<i>Verwaltung</i>	<i>Total</i>
17–24 Jahre	0%	1,0% Bruttolohn	0,0%	1,0%
25–31 Jahre	7%	4,0%	0,3%	11,3%
32–41 Jahre	10%	4,0%	0,3%	14,3%
42–51 Jahre	15%	4,0%	0,3%	19,3%
52–65 Jahre	18%	4,0%	0,3%	22,3%

2. Die jährlichen Beiträge in der Risikoversicherung für Versicherte im Alter von 17 bis 24 werden von der CPV/CAP pauschal erhoben. Grundlage für die Bemessung der jährlichen Beiträge ist die jeweils im Monat Dezember gültige Summe der AHV-Jahreslöhne, die über den Kreis der Risikoversicherten abgerechnet wurde.

Art. 53 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung

1. Anspruch auf Erhöhungsgutschriften haben nur versicherte Personen, deren Arbeitgeberfirma eine Versicherungsart mit Erhöhungsgutschriften (Artikel 12) gewählt hat.
2. Der Anspruch auf eine Erhöhungsgutschrift besteht im Zeitpunkt der Lohnerhöhung, sofern die versicherte Invalidenrente der versicherten Person weniger als 65% des versicherten Lohnes entspricht.
3. Keine Erhöhungsgutschrift wird fällig, sofern die Erhöhung des versicherten Lohnes auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades, der erstmaligen Berücksichtigung neuer, regelmässiger Zulagen oder eine Verringerung der Koordination zurückzuführen ist.
4. Massgebend für die Höhe der Erhöhungsgutschrift ist das im Zeitpunkt der Lohnerhöhung vorhandene Altersguthaben und die Erhöhung des versicherten Lohnes.
5. Die Erhöhungsgutschrift beträgt in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens gleichviel, wie die Erhöhung des anrechenbaren Lohnes in Prozenten des bisherigen anrechenbaren Lohnes.
6. Eine auf den gleichen Zeitpunkt allenfalls von der CPV/CAP gewährte Zusatzgutschrift (Artikel 21) wird von der geschuldeten Erhöhungsgutschrift abgezogen.
7. Aufgrund anderslautender vertraglicher Bestimmungen können für nach objektiven Kriterien definierte Mitarbeiterkategorien oder ganze Bestände eines Kollektivmitgliedes tiefere oder gar keine Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung vereinbart werden.

Art. 54 Aufteilung der Beiträge

1. Vom ordentlichen Beitrag und von den Erhöhungsgutschriften entrichtet die versicherte Person einen Anteil von $\frac{1}{3}$, das Kollektivmitglied einen solchen von $\frac{2}{3}$.
2. In Absprache mit der CPV/CAP kann vom Kollektivmitglied eine abweichende Aufteilung der Beiträge und der Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung vorgesehen werden. Die Aufwendungen des Kollektivmitgliedes dürfen nicht kleiner sein als jene seiner Versicherten.

Art. 55 Beitrag des Kollektivmitgliedes in den Fonds für Rentenverbesserungen

1. Jedes Kollektivmitglied bezahlt für alle Versicherte – mit Ausnahme der Versicherten in der Risikoversicherung – einen zusätzlichen jährlichen Beitrag in Höhe von 1,3 % der versicherten Löhne seiner aktiven versicherten Personen in den Fonds für Rentenverbesserungen.
2. Massgebend für die Höhe des Beitrages ist die zu Beginn eines neuen Jahres gemeldete Summe der versicherten Löhne. Die Beiträge werden gemäss Artikel 51 fällig.

Art. 56 Geldverkehr

1. Der Geldverkehr erfolgt über die Bank Coop. Gutschriften und Belastungen werden durch die CPV/CAP direkt auf dem Konto des Kollektivmitgliedes vorgenommen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen

Art. 57 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Verwaltungsrat der CPV/CAP bezeichnet gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen der Statuten einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
2. Dieser überprüft periodisch:
 - a) ob die CPV/CAP jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 58 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes

1. Geht aus dem Bericht des anerkannten Experten hervor, dass das finanzielle Gleichgewicht der CPV/CAP aufgrund anerkannter technischer Grundlagen gefährdet ist, so beschliesst der Verwaltungsrat der CPV/CAP die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes notwendigen Massnahmen.
2. Bei der Anordnung von Sanierungsmassnahmen ist auf eine angemessene Opfersymmetrie zwischen dem Kollektivmitgliedern und den versicherten Personen einerseits, und zwischen den verschiedenen Gruppen von versicherten Personen andererseits zu achten. Der Verwaltungsrat ist, unter Vorbehalt zwingender rechtlicher Vorschriften, ermächtigt, einen Sanierungsbeitrag zu erheben und Leistungen herabzusetzen. Im überobligatorischen Bereich kann der Sanierungsbeitrag des Kollektivmitgliedes nur mit dessen Zustimmung erhoben werden.

Übergangsbestimmungen

Aktive Vollversicherte gemäss Versicherungsreglement 1990

Art. 59 Höhe des Altersguthabens am 1. Januar 1995

1. Dem Altersguthaben wurde für die aktiven Versicherten gemäss Versicherungsreglement 1990 auf den Stichtag 1. Januar 1995 aus dem bisher vorhandenen Deckungskapital ein Übergangsguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe dieses Übergangsguthabens bemass sich so, dass das Altersguthaben, zusammen mit den Zinsen und zusammen mit den Altersgutschriften ab dem 1. Januar 1995 gemäss Artikel 20 (Altersgutschriften) des vorliegenden Reglements samt Zinsen zu einer versicherten Invalidenrente führt, welche betragsmässig mit der am 1. Januar 1995 gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Invalidenrente übereinstimmt.

Art. 60 Abgeltung des Alterskapitals für weibliche Versicherte in der bisherigen Normalversicherung

1. Das am Stichtag 1. Januar 1995 gemäss dem bisherigen Versicherungsreglement 1990 (Artikel 30 des Versicherungsreglements 1990) versichert gewesene Alterskapital für weibliche Versicherte der Normalversicherung wurde per 1. Januar 1995 durch eine einmalige Gutschrift abgegolten
2. Die einmalige Zusatzgutschrift entspricht dem zum technischen Zinssatz der CPV/CAP auf den Stichtag 1. Januar 1995 diskontierten Betrag des am 1. Januar 1995 gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Alterskapitals.
3. Die einmalige Zusatzgutschrift gemäss Absatz 2 ist im Falle eines späteren Austrittes oder eines Vorbezugs gemäss Artikel 46 und im Falle einer Übertragung im Rahmen einer Scheidung Bestandteil der gemäss Artikel 63 garantierten Freizügigkeit.

Art. 61 Ordentliche Progression gemäss Artikel 15 des Versicherungsreglementes 1990

1. Den gemäss Versicherungsreglement 1990 Versicherten wurde aufgrund der Bestimmungen des Versicherungsreglementes 1990 eine Altersrente zugesichert, welche der künftigen Progression in Höhe von jährlich 1% des versicherten Lohnes Rechnung trägt.
2. Die CPV/CAP garantiert den aktiven Versicherten bei Pensionierung am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres die Auszahlung einer jährlichen Altersrente, welche betragsmässig mindestens der am Stichtag 1. Januar 1995 ausgewiesenen, gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Altersrente entspricht.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 65.

Art. 62 Höhe der Ehegattenrente

1. Für die Ermittlung der Höhe der Ehegattenrente gelten ab dem 1. Januar 1995 die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
2. Im Todesfall eines aktiven Versicherten gemäss dem früheren Versicherungsreglement 1990 garantiert die CPV/CAP die Auszahlung einer Ehegattenrente, welche betragsmässig mindestens der am 1. Januar 1995 gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Ehegattenrente entspricht.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 24 ff und Artikel 65.

Art. 63 Höhe der Freizügigkeitsleistung

1. Beim späteren Austritt einer gemäss Reglement 1990 bereits aktiv versicherten Person garantiert die CPV/CAP mindestens eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des Austrittsgeldes gemäss Artikel 64 des Reglements 1990, berechnet auf den 1. Januar 1995.
2. Der Betrag gemäss Absatz 1 wird um das seit dem 1. Januar 1995 mit den Altersgutschriften ab diesem Zeitpunkt zusätzlich erworbene Altersguthaben erhöht.
3. Vorbehalten bleiben die Abzüge von noch nicht bezahlten Erhöhungsgutschriften der versicherten Person, Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung und allfälligen Übertragungen eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge von Ehescheidung.

Art. 64 Versicherung in den früheren Spezial- und BVG-Versicherungen

1. Die bereits vor dem 1. Januar 1995 in der Spezialversicherung (Tarife AK und BK, sowie A und B gemäss Reglement 1981) und in der BVG-Versicherung (Tarife C und D gemäss Reglement 1981) versicherten Personen unterstehen ebenfalls den Bestimmungen des vorliegenden Reglements samt Übergangsbestimmungen.
2. In Abweichung zu den Bestimmungen des vorliegenden Reglements können die aktiven Versicherten der ehemaligen Spezialversicherung und der alten BVG-Versicherung (ehemalige Tarife A, B, C und D gemäss Versicherungsreglement 1981) bei Alterspensionierung anstelle der versicherten Altersrente die Auszahlung der im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 63 bzw. des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthabens verlangen. Der Wunsch muss bis zum 57. Altersjahr bei der CPV/CAP schriftlich angemeldet werden.
3. Die ehemaligen Versicherungen AK und BK berechtigen ohne Voranmeldung zum Kapitalbezug bei Alterspensionierung im Umfang der im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Freizügigkeitsleistung bzw des Alterguthabens. Soll anstelle des Kapitals eine Rente ausgerichtet werden, ist dies der CPV/CAP durch die versicherte Person schriftlich zu melden.

4. Bei vollständiger Invalidität entfällt der Kapitalanspruch aller ehemaligen Spezialversicherungen zugunsten der lebenslang weiter laufenden Invaliden- und der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen. Bei Teilinvalidität besteht der Anspruch auf Kapital nur auf dem noch aktiven Teil der Versicherung.
5. In Abweichung zu den Bestimmungen des bestehenden Reglementes können die Hinterbliebenen der in den Tarifen AK und BK gemäss Reglement 1981 versicherten Personen anstelle der Hinterlassenenleistungen gemäss vorliegendem Reglement die Auszahlung eines Todesfallkapitals verlangen. Dieses beträgt das 12,75-fache der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente des vorliegenden Reglements.
6. Anspruchsberechtigt sind:
 - a) über den vollen Betrag: Der hinterlassene Ehepartner oder die unmündigen oder noch in Ausbildung begriffenen Kinder des Verstorbenen;
 - b) über drei Viertel des Betrages bei Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss vorstehendem Buchstaben a): Erwerbsfähige Kinder, die Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister;
Auszahlungen an das Gemeinwesen sind ausgeschlossen.
7. Auf Antrag kann die CPV/CAP eine ganze oder teilweise Auszahlung über den vorstehend gewährten Destinatärkreis hinaus gewähren. Die versicherte Person teilt der CPV/CAP zu Lebzeiten die zu begünstigenden Personen mit.
8. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile der Versicherung verfallen der CPV/CAP.
9. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital gelten die Bestimmungen des früheren Versicherungsreglementes 1990.

Art. 65 Gewährte Besitzstände

1. Für die Höhe der gemäss Artikel 61 bis 64 gewährten Besitzstände ist die Versicherungssituation gemäss Versicherungsreglement 1990 am Stichtag 1. Januar 1995 massgebend.
2. Führen spätere Ereignisse, wie die Anpassung der versicherten Leistungen infolge der künftigen Lohnentwicklung und/oder der Reduktion des Beschäftigungsgrades oder wegen Bezug des Vorsorgeguthabens für die Wohneigentumsförderung sowie richterlich angeordnete Auszahlungen bei Scheidungen, zu einer Unterschreitung der garantierten Werte, entfällt die Garantie. Ausgenommen sind nur Reduktionen infolge Eintritts einer Teilinvalidität. In diesen Fällen wird die Garantie auf den auszahlenden Renten sofort eingelöst und läuft auf dem aktiven Teil anteilig weiter.
3. Eine Reduktion des Besitzstandes gemäss Absatz 2 ist endgültig und wird insbesondere durch spätere Erhöhungen des versicherten Lohnes oder allfälligen Rückzahlungen eines Vorbezuges nicht korrigiert.

Art. 66 Teuerungsausgleich nach Artikel 66 des Reglementes 1966

1. Der Teuerungsausgleich nach Artikel 66 des Reglementes 1966 betrifft ganz oder teilweise Renten, die vor dem 31. März 1973 entstanden sind. Die mitgliederabhängigen Regelungen bleiben bestehen.

Art. 67 Durch die Kollektivmitglieder gewährter Teuerungsausgleich

1. Die am Stichtag 1. Januar 1995 gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Versicherungsreglements 1990 allenfalls durch die Kollektivmitglieder bereits gewährten zusätzlichen Teuerungszulagen auf laufenden Renten werden ab diesem Zeitpunkt als Verpflichtung durch die CPV/CAP übernommen.
2. Die Finanzierung des Deckungskapitals dieser zusätzlichen Leistung erfolgt zu Lasten der CPV/CAP.

Art. 68 Vorgehen bei Zielkonflikten

1. Ergeben sich aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen und der Anwendung des normalen Vorsorgeplanes Zielkonflikte, stellt die CPV/CAP das Prinzip der Gleichbehandlung sicher und verhindert die Erreichung ungerechtfertigter Vorteile bei Wiedereintritten, Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Reaktivierungen und allen anderen Vorgängen, die durch unmittelbare oder zeitliche Verschiebungen bezüglich Leistung durch die Anwendung dieses Reglementes sich ergeben können.
2. Die CPV/CAP orientiert sich dabei an den Werten eines theoretisch ungebrochenen Versicherungsverlaufes, den fortgerechneten Werten gemäss Artikel 63 (Höhe der Freizügigkeitsleistung) beim letzten Austritt der versicherten Person aus der CPV/CAP, sowie den versicherungstechnischen Grundlagen.
3. Gewährte Besitzstände nach Artikel 65 können bei Wiedereintritten und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung nicht mehr geltend gemacht werden. Erfolgt in Anwendung von Artikel 46 (Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung) einer vor dem 1. Januar 1995 bereits versicherten Person eine Auszahlung von Vorsorgemitteln und wird in Anwendung von Abschnitt 2 des entsprechenden Artikels ein umgehender Einkauf verlangt, kann er dies zu den Ansätzen im ersten Teil dieses Reglementes tun. Die garantierten Leistungen entfallen in diesem Fall.

Diverse Übergangsbestimmungen

Art. 69 Erhöhung der Altersrente

1. Versicherte, die sich bis längstens am 31. Dezember 2007 pensionieren lassen, haben in Abweichung von Artikel 28 Anspruch auf diejenige Altersrente, auf die sie Anspruch hätten, wenn sie ein Jahr länger mit dem letzten versicherten Lohn weiterarbeiten würden, höchstens jedoch auf 106% der Altersrente, auf die sie im Alter 65 Anspruch hätten.

Art. 70 EPA-Rentenbezüger

1. Für die von der PK-EPA kollektiv übernommenen Rentenbezüger (Alters- und Invalidenrentner) betragen die anwartschaftlichen Ehegattenrenten weiterhin 60%, die versicherten Kinderrenten 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Schlussbestimmungen

Art. 71 Informationen durch die CPV/CAP

1. Die Pflicht zur Auskunftserteilung der registrierten Vorsorgeeinrichtung an ihre Versicherten wird für die aktiven Versicherten von den Personaldiensten der entsprechenden Kollektivmitglieder wahrgenommen. Die CPV/CAP stellt den Personalabteilungen alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere:
 - a) einen individuellen Versicherungsausweis, der erstmals auf den Zeitpunkt des Beitritts zur CPV/CAP und später nach jeder Änderung des Versicherungsverhältnisses erstellt wird. Aus dem genannten Ausweis sind alle für die Berechnung der versicherten Leistungen und der zu leistenden Beiträge relevanten Angaben ersichtlich sowie die in Anwendung der Gesetze über die Freizügigkeit und die Wohneigentumsförderung zusätzlich zu gewährenden Informationen.
 - b) Eine Mutationsquittung (oder eine entsprechende Auswertung elektronischer Art), der zusätzliche und detailliertere Informationen zu entnehmen sind.
 - c) Eine Publikation, welche die Versicherten in geeigneter Form über den Geschäftsgang der CPV/CAP informiert oder aktuelle Vorsorgethemen behandelt.
2. Mit den Rentenbezügerinnen und bezüger verkehrt die CPV/CAP direkt und nimmt ihnen gegenüber auch selbst die Pflicht zur Auskunftserteilung wahr. Sie erhalten insbesondere
 - a) jährlich eine Mitteilung über die zu erwartenden Leistungen;
 - b) eine jährliche Bescheinigung über die bezogenen Renten;
 - c) Eine Publikation, welche die Rentenbezügerinnen und bezüger in geeigneter Form über den Geschäftsgang der CPV/CAP informiert oder aktuelle Vorsorgethemen behandelt.

Art. 72 Auskunftspflicht der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten

1. Jede versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat der CPV/CAP über alle für die Versicherung und den Leistungen massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Abklärungen und Informationen medizinischer Art, die von der CPV/CAP auf einem entsprechenden Formular verlangt werden, sind beim Hausarzt und allenfalls beim behandelnden Spezialisten einzufordern.

2. Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen haben der CPV/CAP bzw. dem Personaldienst des Kollektivmitgliedes alle von der CPV/CAP für die Abklärung eines Leistungsanspruchs verlangten Unterlagen einzureichen. Zur Abklärung eines Anspruchs auf Invalidenrenten kann die CPV/CAP auf ihre Kosten eine Untersuchung durch ihren Vertrauensarzt verlangen.
3. Die Rentenbezügerinnen und Bezüger haben auf Verlangen der CPV/CAP einen Lebensausweis beizubringen. Invalide haben Änderungen des Invaliditätsgrades, zwischenzeitliche Bezüge von Taggeldern und anderweitig erzieltetes Renten- und Erwerbseinkommen unverzüglich und unaufgefordert der CPV/CAP zu melden.
4. Die CPV/CAP lehnt alle Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder deren Hinterlassene ergeben. Sollten der CPV/CAP aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann die CPV/CAP die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 73 Pflichten des Kollektivmitgliedes

1. Das Kollektivmitglied ist verantwortlich, alle für die Durchführung der Versicherung und der BVG-Schattenrechnung notwendigen Daten der CPV/CAP nach deren Weisungen vollständig, richtig und rechtzeitig zu melden.
2. Das Kollektivmitglied ist dazu verpflichtet, unter Vorbehalt von Artikel 4 der CPV/CAP alle seine Mitarbeitende zur Versicherung anzumelden, die gestützt auf Artikel 4 und auf das BVG obligatorisch zu versichern sind.
3. Das Kollektivmitglied haftet der CPV/CAP gegenüber für Schäden, die der CPV/CAP aus unvollständigen oder falschen Angaben erwachsen.

Art. 74 Verkehr zwischen Kollektivmitglied und CPV/CAP

1. Die CPV/CAP ist berechtigt, den Datenaustausch zwischen ihr und dem Kollektivmitglied durch verbindliche Weisungen zu regeln und auf die Verwendung von ihr erstellter Formulare zu bestehen.
2. Im Rahmen der Möglichkeiten erfolgt der Datenaustausch zwischen dem Kollektivmitglied und der CPV/CAP aufgrund gegenseitiger Absprache mit Mitteln der EDV.
3. Die CPV/CAP stellt ihren Kollektivmitglied alle für die Abwicklung der Versicherung im Rahmen des vorliegenden Reglementes und den Verkehr mit den Versicherten notwendigen Unterlagen ohne Kostenfolge für das Kollektivmitglied zur Verfügung. Speziell aufgrund von Wünschen des Kollektivmitgliedes erstellte Auswertungen und EDV-Applikationen können von der CPV/CAP zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt werden.
4. Allgemeine Informationen, Weisungen und Empfehlungen an das Kollektivmitglied erfolgen mittels Zirkularen.

Art. 75 Haftung und Schweigepflicht

1. Stellt sich heraus, dass die CPV/CAP Leistungen oder Beiträge falsch festgesetzt hat, ohne dass eine Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht der versicherten Person oder des Kollektivmitgliedes gemäss Artikel 6, 72 und 73 vorliegt, so ist die CPV/CAP berechtigt, die entsprechende Korrektur mit sofortiger Wirkung vorzunehmen. Über die allfällige rückwirkende Nachzahlung bzw. Rückforderung von zu tief bzw. zu hoch ausbezahlten Leistungen oder von falsch erhobenen Beiträgen entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP.
2. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der CPV/CAP beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
3. Die in Absatz 2 erwähnten Personen haben über alle Tatsachen und Informationen vertraulicher Art, insbesondere über die persönlichen, finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse der Versicherten und der Rentenbezügerinnen und -Bezüger, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, absolutes Stillschweigen zu wahren. Sie unterstehen dieser Schweigepflicht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

Art. 76 Auslegung des Reglementes

1. Das vorliegende Reglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt worden. Stimmen die Texte nicht überein oder sollten sich bei der Auslegung der Bestimmungen Unklarheiten ergeben, so ist der deutsche Text massgebend.
2. Über die Auslegung des Reglementes entscheidet der Verwaltungsrat der CPV/CAP.

Art. 77 Lücken im Reglement/Streitigkeiten

1. Über Fragen, die im vorliegenden Reglement nicht geordnet sind, entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP im Sinne der Statuten der CPV/CAP.
2. Unter Wahrung der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen kann der Versicherungsausschuss in Härtefällen auch Leistungen gewähren, wenn das vorliegende Reglement keine solchen vorsieht oder die reglementarischen Leistungen erhöhen.
3. Können Streitigkeiten zwischen der CPV/CAP, Kollektivmitgliedern und Anspruchsberechtigten nicht gütlich beigelegt werden, so fallen sie unter die Gerichtsbarkeit der zuständigen kantonalen Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 78 Reglementsänderungen

1. Das vorliegende Reglement kann vom Verwaltungsrat der CPV/CAP gestützt auf die Statuten jederzeit geändert werden.
2. Unter Vorbehalt von Artikel 58 dürfen die von den Versicherten und Rentenbezü-
gern erworbenen Ansprüche von einer solchen Änderung nicht betroffen sein.

Art. 79 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Es ersetzt das Versicherungsreglement 1999 vom 13. November 1998 sowie dessen Nachträge.
3. Am 1. Januar 2005 bereits laufende Leistungen der CPV/CAP erfahren durch das In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements keine Veränderung.